

Aufgrund von Art. 9 S. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Augsburg (GebEntgS)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.06.2025 sowie der Zweiten Änderungssatzung vom 30.07.2025.

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt eingestellte Text.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Erhebung von Gebühren und privaten Entgelten	3
§ 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	3
§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte	4
§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte.....	4
§ 6 Folgen der Nichtzahlung	5
§ 7 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung.....	5
§ 8 Ratenzahlung, Stundung.....	6
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	6
Anlage: Gebühren- und Entgeltrahmen	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Technischen Hochschule Augsburg.
- (2) Im Übrigen gilt das Kostengesetz entsprechend.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg immatrikuliert sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren und privaten Entgelten

Die Technische Hochschule Augsburg erhebt Gebühren und Entgelte

- (a) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG;
- (b) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen;
- (c) für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen. Dazu gehören insbesondere Angebote des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (ZSI) der Technischen Hochschule Augsburg.

§ 3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für
 - (a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 - (b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 - (c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustauschs innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind sowie

- (d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der Technischen Hochschule Augsburg an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Technischen Hochschule Augsburg sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. ²Die Gebühren und Entgelte für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden mindestens zur Deckung der Kosten festgesetzt. ³Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind geeignet zu dokumentieren. ⁴Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht nicht.
- (2) ¹Die Rahmen für Gebühren und Entgelte sind in der Anlage festgelegt. ²Innerhalb dieser Rahmen setzt das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Studiengangsleitung die Gebühren und Entgelte rechtzeitig vor der Rückmeldungs- und Immatrikulationsphase bzw. rechtzeitig vor der Anmeldephase bzw. dem Vertragsschluss durch eine Gebühren- und Entgeltordnung fest.
- (3) ¹Für Gaststudierende bemisst sich die Gebühr gestaffelt nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage festgelegt.
- (4) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt werden.
- (5) Innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt eine Gebühren- oder Entgelterhöhung nur, wenn ohne die Erhöhung das Prinzip der Kostendeckung gemäß Art. 13 Abs. 6 S. 2, 3 BayHIG nicht mehr gewahrt bleibt.
- (6) ¹Die Technische Hochschule Augsburg erhebt nach Ablauf der Regelstudienzeit eine pauschale Gebühr bzw. ein pauschales Entgelt innerhalb des Rahmens in der Anlage. ²Auch in diesem Fall ist das Prinzip der Kostendeckung gemäß Art. 13 Abs. 6 S. 2, 3 BayHIG zu wahren.
- (7) ¹Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid bekannt gegeben. ²Die Entgelte werden in einer individuellen Vereinbarung festgelegt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) ¹Die Fälligkeit des Entgelts wird grundsätzlich in einer individuellen Vereinbarung mit dem Teilnehmer festgelegt. ²Das Entgelt ist in jedem Fall jedoch spätestens zu Beginn des jeweiligen Angebots zu entrichten.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist der Studienbewerber oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Weist der Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird er exmatrikuliert (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (3) Weist der Teilnehmer die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist er von der Teilnahme des jeweiligen Angebots ausgeschlossen.

§ 7 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung

- (1) Stellt die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände eine besondere Härte dar, kann auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters von der Gebühren- bzw. Entgeltpflicht befreit werden.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe der Gründe für die besondere Härte zu stellen. ²Die angegebenen Gründe sind geeignet glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31.07. für das Wintersemester und 15.01. für das Sommersemester zu stellen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, ist der Antrag auf Befreiung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes zu stellen.
- (4) Im Fall einer Anrechnung von Studienleistungen auf das gewählte Angebot oder eines Unterschreitens der Regelstudienzeit können die Gebühr bzw. das Entgelt ermäßigt werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung nach Abs. 4 ist schriftlich bzw. elektronisch spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit des jeweiligen Angebots zu stellen.
- (6) Befreiungs- und Ermäßigungsanträge haben hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (7) ¹Im Fall der Befreiung bzw. Ermäßigung werden die entrichteten Gebühren in der Höhe der Befreiung bzw. Ermäßigung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. ³Die Höhe der Ermäßigung innerhalb des in der Anlage festgelegten Rahmens wird von der jeweiligen Studiengangsleitung bestimmt.

- (8) ¹Wird ein Angebot nicht durchgeführt, erfolgt eine Erstattung bereits entrichteter Gebühren bzw. Entgelte. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.

§ 8 Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Auf Antrag kann die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts in drei monatlichen Raten gestattet werden. ²Die Gebühr für die Ratenzahlung beträgt 30,00 € und ist mit der letzten Rate fällig.
- (2) Auf Antrag können Ansprüche der Technischen Hochschule Augsburg auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (5) Für die in Absatz 3 und 4 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern sie für die Studierenden günstiger sind.

Anlage: Gebühren- und Entgeltrahmen

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Gebühren und Entgelte für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	
	1	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG pro Semester	2000,00 bis 4000,00
	2	Teilnahme an weiterbildenden Modulstudien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG pro Semester	500,00 bis 4000,00
	3	Teilnahme an weiterbildenden Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG pro Semester	50,00 bis 4000,00
	4	Teilnahme an weiterqualifizierenden Studiengängen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG pro Semester	2000,00 bis 3000,00
	5	Teilnahme an weiterqualifizierenden Modulstudien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG pro Semester	500,00 bis 3000,00
	6	Teilnahme an weiterqualifizierenden Studien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG pro Semester	500,00 bis 3000,00
	7	Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit pro Semester	500,00 bis 800,00
	8	Ermäßigung für die Anrechnung von Studienleistungen von mindestens 5 Credit Points für Angebote nach Art. 78 Abs. 1 BayHIG (einmalig möglich)	200,00 bis 800,00
	9	Ermäßigung für die Anrechnung von Studienleistungen von mindestens 10 Credit Points für Angebote nach Art. 78 Abs. 2 BayHIG pro Semester	200,00 bis 800,00
	10	Ermäßigung wegen Unterschreitens der Regelstudienzeit pro Semester	1500,00 bis 2500,00
2.		Gaststudierende	
	1	1 bis 4 SWS pro Semester	100,00
	2	5 bis 8 SWS pro Semester	200,00
	3	Mehr als 8 SWS pro Semester	300,00
3.		Gebühren und Entgelte für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung	
	1	Angebote des Sprachenzentrums	200,00 bis 2000,00

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 19.12.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 22.12.2023.

Augsburg, 22.12.2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair

Präsident